

Antrag auf Mitgliedschaft

Bürgerinitiative „Gleisfrei Regensburg“
(nicht eingetragener Verein)

Ich erkenne die Satzung der Bürgerinitiative in ihrer Form vom 07.11.2022 an und überweise den Aufnahmebeitrag in Höhe von 10,- EUR auf das u.a. Konto.

- Ich bin bereit, die Bürgerinitiative AKTIV zu unterstützen.
- Ich bin mit der Zusendung von Vereinsnachrichten und Newslettern per E-Mail einverstanden.

Name: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Telefon (O WhatsApp akzeptiert): _____

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Über eine finanzielle Zuwendung zur Unterstützung unserer Auslagen freuen wir uns, können aber keine Spendenquittungen ausstellen.

Volksbank Raiffeisenbank Regensburg-Schwandorf eG
Kontoinhaber: BI Gleisfrei Regensburg
Kto: DE96 7509 0000 0000 0315 26

Datenschutzerklärung

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der von mir überlassenen personenbezogenen Daten für die Zwecke der Bürgerinitiative gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bin ich einverstanden. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit die Möglichkeit habe, von der Bürgerinitiative Gleisfrei Regensburg Auskunft über meine Daten zu erhalten.

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Satzung der Bürgerinitiative Gleisfrei Regensburg JA zu Regensburg, NEIN zur Stadtbahn

§1 Zweck und Aufgaben

Zweck der Bürgerinitiative (BI) ist die Verhinderung des Baus einer Stadtbahn in Regensburg, sondern stattdessen die Förderung der Schaffung eines bedarfsorientierten öffentlichen Verkehrssystems.

Die BI ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös nicht gebunden und verfolgt ihren Zweck ausschließlich mit friedlichen Mitteln.

§2 Rechtsform

Die BI hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

§3 Vereinseintritt/-austritt und Ausschluss

Eintritt: Mitglied der BI kann jede natürliche Person werden, die sich für die Verwirklichung der in §1 genannten Zwecke und Aufgaben einsetzt und die Satzung anerkennt.

Austritt: Ein Austritt kann jederzeit in schriftlicher Form ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Ausschluss: Über einen Ausschluss entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund ausgeschlossen werden, insbesondere bei:

- schwerem Verstoß gegen das Interesse, den Zweck und die Aufgaben des Vereins,
- unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei der Vertretung von Interessen, die dem Vereinszweck entgegenstehen und bei Instrumentalisierung der BI für parteipolitische, weltanschauliche und/oder extremistische Positionen.

§4 Organe der BI

Das Organ der BI ist die Mitgliederversammlung. Als Vorstand fungiert der Sprecher der BI. Die Einleitung eines Wahlverfahrens für einen Vorstand kann durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§5 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung der BI kann nur auf einer einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist eine 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Evtl. vorhandenes Vereinsvermögen wird einem auf dieser Mitgliederversammlung beschlossenen karitativen Zweck zugeführt.

Regensburg, 07.11.2022